



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Heidelberg  
- Tiefbauamt –  
Gaisbergstraße 7  
69115 Heidelberg

Karlsruhe 26.07.2022

Name TobiasStöhr-Neumann

Durchwahl 0721-926 7704

Aktenzeichen RPK17-0513.2-10/3/1  
(vormals: 17-0513.2 (G.  
Heidelberg/2))

(Bitte bei Antwort angeben)

—  
—

## Rad- und Fußwegverbindung über den Neckar und die B37 zwischen dem Neuenheimer Feld im Norden und der Großen Ochsenkopfwiese im Süden;

Scoping-Verfahren nach §§ 13, 7 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

—

### Ihr Zeichen: 66.2 bo-kei

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchte Sie entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach §§ 13, 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 16 UVPg voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Das Scoping ist im schriftlichen Verfahren durchgeführt worden, da angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARSCoV-2) von der Durchführung eines Scoping-Termins i.S.v. § 13 Abs. 3 UVwG abgesehen worden ist.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus:

- dem von der Stadt Heidelberg (Tiefbauamt) durch das Umweltbüro Baader Konzept GmbH erstellten Scoping-Papier ‚Rad- und Fußwegwegverbindung über den Neckar‘ vom 05.04.2022 nebst Anlage (Anlage 1: Schutzgebietsplan und Untersuchungsräume, 18.03.2022, Maßstab 1 : 2.500; Anlage 2: Wasser-Schutzgebietsplan, 18.03.2022, Maßstab 1 : 2500),
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u. a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen, wobei sich die Hinweise am Aufbau des Scoping-Papiers orientieren:

#### **1. Veranlassung des Vorhabens (S. 6 f. Scoping-Papier) und Beschreibung des Vorhabens (S. 8 ff. Scoping-Papier)**

##### **o Zur Variantenprüfung:**

**aa)** Die Stadt Heidelberg plant ausweislich der vorgelegten Unterlagen (S. 6 oben d. Scoping-Papiers) eine neue Nord-Süd-Achse für den nicht motorisierten Verkehr. Ziel der Planung ist es, das Gelände der Universitätskliniken im Neuenheimer Feld mit den südlich des Neckars gelegenen Stadtteilen zu verbinden. Hierzu soll eine Rad- und Fußgängerbrücke über den Neckar (im Bereich zwischen der Wehranlage

Heidelberg-Wieblingen und der Ernst-Walz-Brücke; Anm. d. Planfeststellungsbehörde) errichtet werden. Mit der geplanten Wegeverbindung soll das bestehende Wegenetz über die Ernst-Walz-Brücke entlastet und das Radwegenetz zukunftsfähig ausgebaut werden. Ferner soll die Attraktivität für den Radverkehr gesteigert werden.

- Trotz dieser Ausführungen im Scoping-Papier ist eine Nullvariante (vgl. UVPG, Anlage 4 Nr. 3) zu prüfen, d.h. es ist zu prüfen und darzustellen, welche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wenn auf den Bau der Rad- und Fußgängerbrücke verzichtet und der nicht motorisierte Verkehr weiterhin über die Ernst-Walz-Brücke geführt wird. Der Prüfung und Darstellung der Nullvariante kommt vorliegend auch deshalb Bedeutung zu, weil rechts (von Süden [Bergheim] aus betrachtet) zur vorgesehenen Rad- und Fußgängerbrücke in unmittelbarer Nähe die Ernst-Walz-Brücke liegt. Die Ernst-Walz-Brücke verbindet die nördlichen Stadtteile Neuenheim und Neuenheimer Feld mit dem südlichen Stadtteil Bergheim. Diese Brücke kann und wird derzeit bereits vom nicht motorisierten Verkehr genutzt.

Der Betrachtung der Nullvariante kommt hier zudem deshalb Bedeutung zu, da in geringer Entfernung zu der geplanten Rad- und Fußgängerbrücke im Unterwasser der Wehranlage Heidelberg-Wieblingen das FFH-Gebiet DE 6517-341 (Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim) mit verschiedenen gemeldeten Lebensraumtypen und Anhang II-Tierarten, das Naturschutzgebiet Nr. 2097 (Unterer Neckar: Altneckar Heidelberg-Wieblingen) und das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.21.002 (Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg) liegen. Diese naturschutzrechtlich geschützten Landschaftsteile sind in die vorgenannte Prüfung der Nullvariante einzubeziehen und darzustellen. Es wird zudem auf die Lage von Teilen des Planungsbereichs innerhalb des Wasserschutzgebiets WSG-222031 – WW Mannheim-Rheinau der

MVV Energie AG hingewiesen. Die entsprechenden Rechtsvorgaben sind zu beachten.

**bb)** Nach dem vorgelegten Scoping-Papier (S. 6 unten) soll die (inklusive Erdrampen ca. 700 m lange [vgl. S. 9 d. Scoping-Papiers]) Rad- und Fußgängerbrücke vom nördlichen Neckarufer über die „Gneisenaupark“ genannte Freifläche an der Vangerowstraße bis zur Großen Ochsenkopfwiese im Süden spannen (danach kreuzt die Brücke die Bundeswasserstraße Neckar im Oberwasser der Wehranlage Heidelberg-Wieblingen ca. bei Neckar-Km 22,550 [Anm. d. Planfeststellungsbehörde], wobei die Länge der Brücke über den Neckar ca. 220 m betragen und mit zwei Stützen im Neckar [sowie drei am Nordufer, eine am Südufer, vier im Gneisenaupark und zwei entlang der Gneisenaustraße] ausgeführt werden soll [vgl. S. 9 d. Scoping-Papiers]). Dem Fahrrad- und Fußverkehr könne damit eine attraktive Querung des Neckars sowie der B 37 angeboten werden. So würden die Nutzer des Neuenheimer Feldes eine gute, umweltfreundliche Anbindung zum Hauptbahnhof und den mit großer Dynamik wachsenden Stadtteilen südlich der Bahnlinie Mannheim-Heidelberg erhalten. Darüber hinaus kreuze im Bereich Gneisenaupark die vom Land Baden-Württemberg geplante Radschnellverbindung von Heidelberg nach Mannheim (S. 6/7 d. Scoping-Papiers). Eine technische Alternativenprüfung sei im Vorfeld durchgeführt worden, die zu der o.a. Vorzugsvariante geführt habe, welche nun zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs dienen solle.

- Obgleich die technische Alternativenprüfung durch die Vorhabenträgerin dazu geführt hat, dass sie den o.a. Standort für die Errichtung der Rad- und Fußgängerbrücke favorisiert, ist eine Betrachtung und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Standortalternativen im UVP-Bericht vorzunehmen. Dabei sind die im Scoping-Papier sowie in dieser Stellungnahme gemachten Angaben zum voraussichtlichen Inhalt, Umfang und der Detailtiefe

der Angaben zu den Umweltauswirkungen entsprechend anzuwenden, insb. sind die naturschutzrechtlich geschützten Landschaftsteile (insb. FFH-Gebiete sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete) zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen und darzustellen sind raumordnerische Belange.

- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die sonstigen Alternativen zur Null-Variante grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen sind, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 01.04.2007, Az. 9 A 20/05).

Ziel der Planung ist nach dem Scoping-Papier, das Gelände der Universitätskliniken im Neuenheimer Feld mit den südlich des Neckars gelegenen Stadtteilen zu verbinden. Standortalternativen, die dieses Ziel nicht erreichen können, müssen folglich nicht untersucht werden; es sind nur sich ernsthaft anbietende Standortalternativen zu untersuchen und darzustellen. Ggf. sind begründete Leermeldungen zu machen.

**cc)** Im Scoping-Papier (S. 8) wird ausgeführt, dass die Brücke im Nordufer über zwei gekrümmte Rampen erreicht werden soll, die

zusammenlaufen und in den Brückenbau übergehen sollen. Mit einer weiten Linkskurve soll die Gradierte bis auf die erforderliche Durchfahrthöhe des Schifffahrtskanals gehoben und der Überbau anschließend zum Südufer geführt werden. Des Weiteren wird im Scoping-Papier (S. 8) ausgeführt, dass für das Südufer die Realisierung eines Neckarbalkons vorgesehen sei. Dieser solle der Öffentlichkeit einen qualitativ attraktiven Zugang zur Brücke und einen Ausblick über den Neckar ermöglichen. Gleichzeitig solle der Neckarbalkon ermöglichen, vom uferbegleitenden Fußweg hinter dem Gebäude Vangerowstraße 18/20 über einen Treppenaufgang auf die Rad- und Fußgängerbrücke zu gelangen. Der Neckarbalkon selbst solle als eine über den Neckar kragende Stahlbetonplatte ausgeführt und auf Mikrobaupfählen in den Neckar sowie den Böschungsbereich gegründet werden.

- In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Alternativenbetrachtung nicht auf Standort-Alternativen beschränkt ist. Neben Standortalternativen können auch Systemalternativen oder technische Alternativen Gegenstand der Untersuchung und Darstellung der Umweltauswirkungen von Alternativen sein. Eine Realisierung der Rad- und Fußgängerbrücke in technisch veränderter Weise (z.B. ohne den Neckarbalkon) ist daher als entsprechende Variante darzustellen und in ihren Umweltauswirkungen zu untersuchen. Auf § 38 Abs. 4 f. Wasserhaushaltsgesetz, § 29 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg sei hingewiesen.

**dd)** Bei der Betrachtung aller Varianten sollten jeweils die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der nachgeordneten Straßen/Wege beachtet und dargestellt werden, insbesondere sollte untersucht und dargestellt werden, ob und wie das Vorhaben sichere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger bietet bzw. beeinträchtigt. Ferner sollte im Zusammenhang der Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Wegenetzes

die Anbindung des Brückenbauwerks an den ÖPNV berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe zu einer Rad- und Fußwegverbindung im Bereich des Gneisenauparks die Bushaltestelle „Gneisenaustraße“ befindet. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) empfohlen, um etwa die Ausrichtung der Bushaltestelle auf den Brückenzugang bei zeitgleicher Wahrung der Erschließungsfunktion der Bushaltestelle sicherzustellen. Überdies befindet sich in Fahrtrichtung Osten ein Haltestellenstandort der rnv in der Vangerowstraße in unmittelbarer Nähe zur von der Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante betrachteten Rad- und Fußgängerbrücke. Eine Berücksichtigung dieses Standorts in der Planung wird ebenfalls empfohlen. Richtung Westen sollte zudem dem Haltestellenstandort der rnv in der Mannheimer Straße/Ecke Gneisenaustraße berücksichtigt werden. Hierbei erachtet die rnv einen barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle an der bestehenden Position als schwierig und weist darauf hin, dass eine optimale Erreichbarkeit der Brückenrampe sowie eine Haltestellenposition, die einen barrierefreien Ausbau ermögliche, als notwendig erachtet werde. Es wird eine frühzeitige Beachtung dieses Hinweises empfohlen, da bei einem abweichenden Haltestellenstandort vorliegend Auswirkungen auf Grünflächen durch die rnv befürchtet werden. Eine Einbindung der rnv wird schließlich in Bezug auf die im Neuenheimer Feld befindliche Bushaltestelle „Campus im Neuenheimer Feld“ in unmittelbarer Nähe zur Brückenrampe empfohlen. Diese Haltestelle ist im Bestand bereits barrierefrei ausgebaut, so dass auf einen barrierefreien Zugang zur Brücke geachtet werden sollte.

**ee)** Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Änderung/Ungültigkeit der Grundlagen für die Verkehrsuntersuchung hat eine Aktualisierung und neue Bewertung zu erfolgen.

- **Zum Bauablauf und der Bauzeitenplanung (S. 9 Scoping-Papier)**
  - Es sollten in diesem Zusammenhang auch Beeinträchtigungen des Schifffahrtsverkehrs (gerade auch im Hochwasserfall) untersucht und dargestellt werden. Hierzu sollten die jeweils maßgeblichen rechtlichen und technischen Erfordernisse beleuchtet werden.
  - Es ist zudem zu untersuchen und darzustellen, ob das Vorhaben zeitgleich mit dem Neubau der Wehranlage Heidelberg-Wieblingen erfolgen kann. Hierbei ist insbesondere zu untersuchen und darzulegen, welchen Auswirkungen ein Hochwasserereignis bei einer zeitgleichen Realisierung der Vorhaben sowohl auf die Vorhaben als auch auf die Gebiete im Oberwasser zur Wehranlage hat.
  
- **Zur Baustelleneinrichtungsflächen- und Lagerflächen sowie Zufahrten (S. 9 Scoping-Papier)**
  - Es ist zu untersuchen und darzustellen, welche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser bei Nutzung der Flächen am Bücherplatz, an der Gneisenaubrücke, im Gneisenaupark und am Nordufer zu erwarten sind.
  - Ferner ist darzustellen, ob und welche Umweltauswirkungen auf den Neckar bei Nutzung der Fläche am Nordufer erwartet werden.
  
- **Art und Umfang der Emissionen (S. 10 Scoping-Papier)**
  - Nach dem Scoping-Papier gehen von der Rad- und Fußgängerbrücke nach deren Fertigstellung keine Emissionen aus, die die Erheblichkeitsschwelle beeinträchtigen können. Baubedingt könnten Lärm, Erschütterungen und Trübungen im



Wasser nicht ausgeschlossen werden. Dies werde untersucht und dargestellt.

- Trotz der vorgenannten Ausführungen wird empfohlen, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima zu untersuchen und darzustellen. Hierbei wird die Untersuchung und Darstellung empfohlen, ob und inwieweit das Brückenbauwerk Einfluss auf die lokalklimatischen Verhältnisse in Bezug auf Kaltluftabflüsse und Regionalwind hat; dies auch vor dem Hintergrund, dass der Neckar an dieser Stelle durch ein weiteres Bauwerk, namentlich das Wehr, gekennzeichnet ist. Es wird die Untersuchung und Darstellung kumulierende Effekte empfohlen.
- Über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima zu untersuchen und darzustellen. Mit Urteil vom 24.02.2021 (9 A 8/20, UPR 2021, 348) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt/klargestellt (vgl. Rn. 34; vgl. ferner Leitsatz 1), dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) Schutzgut im Sinne des Gesetzes unter anderem das Klima ist und zu den weiteren Angaben, die der UVP-Bericht nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Ziff. 4 Buchst. b und c Doppelbuchst. gg UVPG enthalten muss, Veränderungen des Klimas nicht nur durch Veränderungen des Kleinklimas am Standort, sondern zum Beispiel auch durch Treibhausgasemissionen gehören.

## **2. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit (S. 16 f. Scoping-Papier)**

- Die befürchteten Lärmauswirkungen durch die Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen und darzustellen, auch wenn ein detaillierter Bauablauf noch nicht feststeht.
- Zur Feststellung der voraussichtlichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch sind ein Schallgutachten und ein Luftschadstoffgutachten zu erstellen. Die Regelungen der AVV Baulärm und der 16. sowie 24. BImSchV sind bei den Schallgutachten zu beachten.

## **3. Schutzgut Tiere (S. 17 f. u. 29 f. Scoping-Papier)**

- Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG die Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung magerer Flachland-Mähwiesen (hier befindet sich im angrenzenden Natura 2000-Gebiet eine Flachland-Mähwiese [LRT 6510]) und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern verboten ist. Hiermit sollen Lebensräume von Insekten und die Insektenvielfalt besser geschützt werden. Aufgrund der Nähe des Vorhabens zum Natura 2000-Gebiet wird vorsorglich eine umfassendere als bisher geplante Untersuchung empfohlen, ob und inwieweit der Lebensraum von Insekten durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in Naturschutzgebieten neue Straßenbeleuchtungen und leuchtende Werbeanlagen verboten sind (§ 23 Abs. 4 BNatSchG). So sollen nachtaktive Insekten vor Lichtverschmutzung geschützt werden (vgl. dazu auch die Stellungnahme des BUND Heidelberg v. 19.05.2022, S. 2). Auch deshalb könnte es sich vorliegend somit empfehlen, dem Insektenschutz bei den

anstehenden Untersuchungen Aufmerksamkeit zu geben. Die Erstellung eines Beleuchtungskonzepts wird angeraten.

- Die vorgesehene Erfassung der Fledermaus, der Reptilien und Vögel sowie der Fischfauna und der im Benthos (Gewässerboden) lebenden Organismen (Makrozoobenthos) ist ausweislich des Scoping-Papiers nicht auf bestimmte Arten beschränkt, so dass in diesem Punkt kein Empfehlungsbedarf besteht. Eine vorsorgliche Erfassung von Amphibien wird empfohlen, auch wenn das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Kleingewässer im Ausgangspunkt keinen Reproduktionsraum darstellt.
- In Bezug auf die Säugetiere ist lediglich eine Bestandsaufnahme des Biberlebensraums vorgesehen. Weitere Säugetiere sollen nicht untersucht werden, insbesondere keine Kleinsäuger. Dies wird als ausreichend angesehen, soweit und solange keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Artenvorkommen bestehen. Eine vorsorgliche Untersuchung auf die Haselmaus wird anheim gestellt, jedoch empfohlen.
- Die Bestandserfassungen der betroffenen Tiergruppen muss den anerkannten Standards entsprechen; die Erfassung muss mithin artspezifisch und ggf. über eine Jahresuntersuchung erfolgen. Artengruppen sind stets zu kartieren.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die von der Planung potentiell betroffenen planungsrelevanten Tierarten sind nach den potentiellen Wirkfaktoren zu analysieren, wozu insbesondere etwaiger Habitatverlust, die Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, etwaige Störungen während der Brutzeit, Lärmemissionen, Lichtemissionen und die Scheuchwirkung durch Verkehr und die Zerschneidungswirkung gehören.
- Die Zerschneidungswirkung auf das Artenspektrum ist für jede relevante Art einzeln darzustellen. Es ist zu analysieren, welche Gefährdung für die entsprechenden Tierarten durch die Fragmentierung ihres Lebensraums

entstehen könnte und welche Möglichkeiten gegeben sind, etwaige Querungswiderstände zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- Im dem Scoping-Papier beigefügten Lageplan „Schutzgebietsplan und Untersuchungsräume“ werden als Untersuchungsräume 100 m für Reptilien und Brutvögel sowie 20 m für Fledermäuse (Baumhöhlenquartiere) angegeben. Vor diesem Hintergrund sollte Tabelle 1 auf S. 29 f. des Scoping-Papiers als Grundlage der weiteren Untersuchung angepasst werden.

#### **4. Schutzgut Pflanzen (S. 18 f. Scoping-Papier)**

- Bei einer etwaigen Variante der Rad- und Fußgängerbrücke ohne Neckarbalkon, muss der durch die Anlage des Balkons befürchtete Standortverlust für Wasserpflanzen nicht untersucht werden. Entsprechendes gilt für einen Eingriff in das Biotop Nr. 165182210102 (Hecke u. Feldgehölz – Neckarufer – Mannheimer Straße).
- Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Untersuchungsgebiet liegenden, mit Gehölzen bestockten Flächen nach der Auskunft des Landschafts- und Forstamts um einen Gehölzstreifen im Offenland und angrenzende Parkbestände bzw. den Botanischen Garten handelt. Damit ist keine Waldeigenschaft gegeben, so dass entsprechende Belange nicht untersucht/dargestellt werden müssen.

#### **5. Fläche (S. 19 f. Scoping-Papier)**

- Der jeweilige Flächenverbrauch durch Versiegelung, Seitenablagerungen, Gestaltungsmaßnahmen und Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen ist differenziert darzustellen. Zwar befindet das Vorhaben sich größtenteils in verdichtetem, urbanen Gebiet. Allerdings soll auch in öffentliche Grünflächen eingegriffen werden (Nordufer am Neckar, Gneisenauplatz, Ochsenkopfwiese), die zentrale Bedeutung für

die entsprechenden Stadtteile und die Naherholung haben; es wird grundsätzlich angeregt, Flächenverbräuche kartographisch durch Projektion auf das aktuelle Orthofoto darzustellen.

- Ferner wird angeregt, bei der Integrierung der Ergebnisse aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in den UVP-Bericht darzulegen, ob und inwieweit bei der Wahl von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen auf einen möglichst geringen Verbrauch an Fläche geachtet worden ist, sowie ob und inwieweit ein Ausgleich durch Aufwertung von z.B. Biotopen, FFH-Gebieten, etc. vorgenommen werden soll.
- Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und -zerschneidung ist zu untersuchen und darzustellen. Die Vegetationsperiode ist bei der Untersuchung der baubedingten Auswirkungen zu beachten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch das Vorhaben eine mögliche Flächenreduzierung für zukünftige Neubauplanungen (z.B. Fischauf- und Abstieg, etc.) der Neckar-Aktiengesellschaft als Betreiber des Wasserkraftwerks Wieblingen auftreten können.

## **6. Schutzgut Boden (S. 20 f. Scoping-Papier)**

- Ausweislich der Ausführungen im Scoping-Papier werden baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens bzw. eine Verletzung der Ziele des BBodSchG und des LBodSchG nicht erwartet; ferner werden keine betriebsbedingten Bodenbeeinträchtigungen erwartet.
- Es wird dennoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben, durch die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, die Vorhabenträgerin für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen hat. Dieses (und bei entsprechend

befürchteten Bodenbewegungen im Rahmen der Bauarbeiten ein Bodenmassenkonzept) ist (sind) mit den übrigen Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Es kann sich daher bereits jetzt eine soweit als möglich vertiefte Untersuchung und Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden empfehlen (die variantenbezogen sein muss). Dabei wäre insbesondere zu prüfen, ob

- die Flächeninanspruchnahme des Projektes bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung des Projektes mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme,
  - Wiedernutzung beispielsweise von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen,
  - eine Nutzung von Baulücken oder eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist.
- Es wird die Untersuchung und Darstellung empfohlen, welche entsorgungsrelevanten Stoffe bei den Grundstücken FSt.-Nr. 4141/21 und 41/4 erwartet werden und ob dies vorliegend mit welcher Wahrscheinlichkeit zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führt. Entsprechendes gilt für das Grundstück FSt. Nr. 4386, bei dem auf der östlichen Grünfläche eine US-Tankstelle betrieben wurde.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockersteine (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit nicht bekannter Mächtigkeit befindet.
  - Ferner wird darauf hingewiesen, dass mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Widerbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des

Untergrundes zu rechnen ist. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen.

## **7. Schutzgut Wasser (S. 21 ff. Scoping-Papiers)**

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorhabengebiet im Bereich des Neckars regionalplanerisch ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz festgelegt ist. Es handelt sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung. In diesen Gebieten haben gemäß Plansatz 2.2.5.2 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen, freizuhalten. Es ist daher zu untersuchen und darzustellen, ob und inwieweit der Hochwasserschutz und der Abfluss beeinträchtigt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse ausnahmsweise möglich sein können. Daher ist zu untersuchen und darzustellen, was für Schadenpotentiale bestehen und inwieweit durch die/eine (angepasste) Bauweise diese so gering wie möglich gehalten werden.
- Es wird ferner darauf hingewiesen, dass vom Wasserstraßen-Neubauamt Heidelberg im Zuge von Kolkschutzmaßnahmen im Unterwasser der Wehranlage Heidelberg-Wieblingen Umweltplanungen durchgeführt wurden und solche auch im Zuge des geplanten Wehrneubaus erforderlich werden. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Der Beginn des Neubaus des Wehrs ist derzeit für 2025 geplant. Vor diesem Hintergrund werden derzeit Untersuchungen und Berechnungen von der Bundesanstalt für Wasserbau durchgeführt, die zeigen sollen, welche Auswirkungen der Bau bei verschiedenen Hochwasserjährlichkeiten hat. Gegenübergestellt werden soll dabei bei

einer Betrachtung von sechs Wehrfeldern der Bau von jeweils einem Wehrfeld und der gleichzeitige Bau von zwei Wehrfeldern, wobei sich der Untersuchungsraum von der Wehranlage Heidelberg-Wieblingen bis zum Karlstor erstreckt. Es sollte daher vorliegend untersucht und dargestellt werden, welche Auswirkungen sich in den unterschiedlichen Bauphasen und bei der Fertigstellung ergeben, sollte der Bau der Rad- und Fußgängerbrücke gleichzeitig mit dem Neubau des Wehrs geplant werden. Dabei sollten der Bau der Brückenpfeiler im Neckar und mögliche Auskragungen in den Gewässerbereich in die Hochwasserbetrachtung des Wehrs integriert werden. Weiterhin sind bei einem zeitgleichen Bau von Wehr und Rad-/Fußgängerbrücke die kumulierten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu untersuchen und darzustellen.

- Bei einer etwaigen Alternative der Rad- und Fußgängerbrücke ohne Neckarbalkon, muss die im Scoping-Papier angesprochene Veränderung des abflusswirksamen Querschnitts infolge der Anlage des Balkons nicht untersucht und dargestellt werden. Dasselbe gilt für die durch den Balkon befürchteten anlagebedingten Änderungen in der Gewässermorphologie.
- Insgesamt sind – worauf vor dem Hintergrund der Ausführungen im Scoping-Papier (S. 40) lediglich vorsorglich hingewiesen wird – beim Schutzgut Wasser zudem Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.
- Es sollte untersucht und dargestellt werden, ob und inwieweit das Vorhaben Auswirkungen auf die Sauerstoffzehrung bei hohen Temperaturen, d.h. bei Niedrigwasser, hat.



## **8. Schutzgut Luft und Klima (S. 23 Scoping-Papier)**

- Wie bereits oben angeführt, sind über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima zu untersuchen und darzustellen (BVerwG, Urt. v. 24.02.2021 – 9 A 8/20, UPR 2021, 348, Rn. 34; vgl. ferner Leitsatz 1).

## **9. Schutzgut Landschaft (S. 23 Scoping-Papier)**

- Über die zur Beurteilung genannte Zerschneidungswirkung hinaus wird empfohlen, die Auswirkungen der Planung auf das nachgeordnete Wegenetz zu untersuchen und darzustellen. Aufrechterhaltungsmaßnahmen sind darzustellen, wobei der Schwerpunkt hier nicht auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zerschneidung zu legen ist, sondern auf Umweltauswirkungen wie z. B. die Verlängerung von Wegstrecken. Detailangaben zur exakten Länge von Querungen sowie die Ausformung von Knotenpunkten und Kreuzungsbauwerken sind dabei nicht notwendig. Es wird jedoch angeregt, bereits jetzt zu berücksichtigen ob und inwieweit das Wegestreckennetz anzupassen ist und ob sowie inwieweit es hierdurch zu einem erhöhten Flächenverbrauch kommen könnte

## **10. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (S. 24 Scoping-Papier)**

- Auf die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vom 13.04.2022 und die dortige Darstellung betroffener Kulturdenkmale (Heidelberg-Bergheim, Neolithische Siedlung und Gräberfeld; Heidelberg-Bergheim, Neolithische Siedlung; Heidelberg Neuenheim, Siedlungen der Hügelgräberbronzezeit, der Urnenfelder- und Eisenzeit sowie römerzeitliche Gewerbeviertel mit Ziegeleien und Gräberfelder) wird hingewiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass am Erhalt

dieser Kulturdenkmäler ein öffentliches Interesse besteht, so dass etwaige Bodeneingriffe in diesen Bereichen allenfalls unter Auflagen möglich sein werden. Die Kulturdenkmäler sind nachrichtlich in die Planunterlagen aufzunehmen.

### **Sonstige Hinweise**

Aus dem Scoping-Verfahren haben sich die folgenden weiteren Hinweise ergeben:

#### **Betroffenheit der Neckar-Aktiengesellschaft**

Es ist zu berücksichtigen, dass die Neckar-Aktiengesellschaft als Betreiberin des Wasserkraftwerks Wieblingen und Eigentümerin des Grundstücks FSt.-Nr. 5339/10 durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Daher sollte frühzeitig untersucht und geklärt werden, ob und inwieweit es zu Einschränkungen des Zugangs zum Kraftwerk und der Schaltanlagegebäude kommen kann/wird (z.B. durch Überbauung). Ferner sollte frühzeitig geklärt werden, ob sich Einschränkungen des Zugangs zum Einlaufbecken bzw. Einschränkungen im Uferbereich ergeben, dies auch im Hinblick auf etwaige künftige Baulasten.

#### **Betroffenheit von Leitungsträgern**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Dies ist bei den Planungen zu berücksichtigen. Ferner sollten Leitungsträger allgemein bei der Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen beteiligt werden, um etwaige Betroffenheiten auszuschließen bzw. zu klären.

#### **Naturschutzgebiet „Unterer Neckar: Altneckar Heidelberg-Wieblingen“**

Sofern das NSG für Untersuchungen betreten werden muss, ist hierfür eine Befreiung erforderlich.

### **Allgemeine Hinweise**

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch die Vorhabenträgerin ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 7 Abs. 2 UVwG i.V.m. § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch die Vorhabenträgerin eingeholt werden müssen. Auf die erforderliche Aktualität von Gutachten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Stöhr-Neumann